



OSTSCHWEIZER

April 2026

ENERGIEPRAXIS

ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

vZEV und LEG, die neuen Modelle zur gemeinsamen Stromnutzung am Produktionsort, bieten die Chance, die Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen zu optimieren, bringen aber auch Herausforderungen.

Mike Lattmann, Geschäftsstelle Verein Energie AR/AI

Die Energiewende verändert nicht nur die Art der Stromproduktion, sondern auch deren Organisation. Während früher wenige grosse Kraftwerke die Versorgung sicherstellten, entsteht mit dem Ausbau erneuerbarer Energien ein Netzwerk aus vielen dezentralen Produktionsanlagen, insbesondere Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Bereits heute stammen über 10% des Schweizer Stroms aus PV-Anlagen. Betreibende solcher Anlagen wissen: Besonders im Sommer fällt mehr Strom an, als vor Ort verbraucht wird. Batteriespeicher können den Eigenverbrauch zwar erhöhen, dennoch bleibt meist ein Überschuss. Dieser wird ins Netz eingespeist, die Vergütung dafür ist jedoch seit 2026 relativ niedrig.

Zum Bulletin-Inhalt

- Die neuen Möglichkeiten «virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» und «lokale Elektrizitätsgemeinschaft» können die Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen verbessern. Der Hauptartikel der EnergiePraxis bietet einen Überblick.
- Wie effektiv verhindern blendarme PV-Module eine Blendung? Der Beitrag zum Pilotprojekt liefert Antworten.
- Die Sanierungspflicht von Elektroheizungen und elektrisch betriebenen Wasserpumpen bis 2030 ist gemäss Bundesgerichtsentscheid zulässig.

Energiefachstellen der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein



Um den Eigenverbrauch zu erhöhen und den Strom gemeinsam zu nutzen, stehen neue Modelle zur Verfügung: der virtuelle Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV), der seit Anfang 2025 möglich ist, und die lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG), die 2026 eingeführt wurde.

Der virtuelle Zusammenschluss

Der vZEV baut auf dem bekannten ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) auf. Während beim klassischen ZEV verschiedene Parteien innerhalb einer Liegenschaft oder in der direkten Nachbarschaft ihren Solarstrom teilen, erlaubt der vZEV den Zusammenschluss mehrerer getrennter Liegenschaften, sofern sie im Stromnetz denselben Netzanschluss nutzen. Ob ein Zusammenschluss möglich ist, kann der jeweilige Verteilnetzbetreiber (VNB) beantworten.

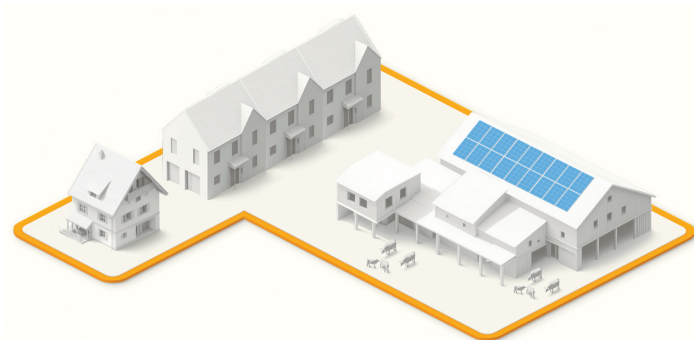


Abbildung 1: Beim vZEV können sich benachbarte Gebäude, die am selben Anschlusskasten angeschlossen sind, zusammenschliessen um Solarstrom untereinander zu handeln.
(Quelle Abbildung 1 und 2: lokalerstrom.ch; Swissolar, VSE und EnergieSchweiz © Copyright 2025)

Ein bedeutender Vorteil: Beim herkömmlichen ZEV waren die Betreibenden für die Messung selbst verantwortlich und mussten eigene Zähler installieren. Beim vZEV hingegen können sie die bestehenden Zähler des VNB verwenden, wodurch diese Kosten entfallen. Obwohl Teile des öffentlichen Stromnetzes genutzt werden, fallen keine Netznutzungsgebühren an. Dadurch lässt sich Strom innerhalb des vZEV zu attraktiven Konditionen handeln.

Einige VNB bieten eigene Lösungen für den lokalen Stromhandel an (häufig als Praxismodell bezeichnet). Hier lohnt sich eine direkte Nachfrage beim jeweiligen VNB.

Die lokale Elektrizitätsgemeinschaft

LEG erweitern das Konzept der Energiegemeinschaften nochmals. In einer LEG können sich Produzierende und Endverbraucher innerhalb eines Quartiers oder einer Gemeinde zusammenschliessen, sofern sie beim gleichen VNB angeschlossen sind. Da

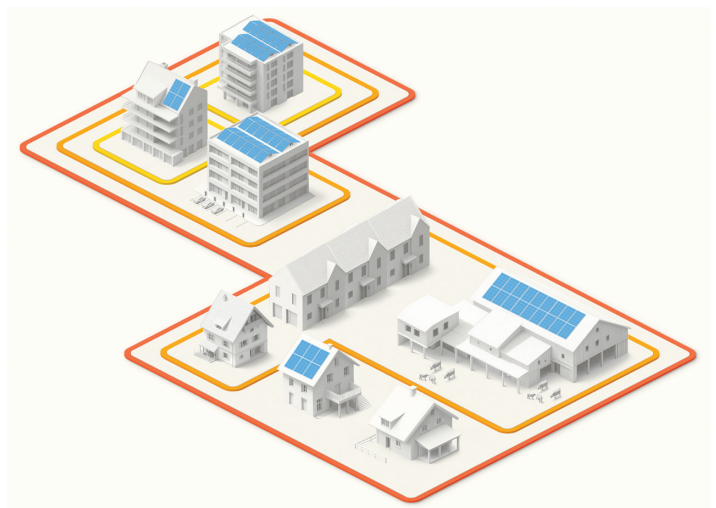


Abbildung 2: Die rote Leitung zeigt eine LEG, bei der sich Teilnehmende über das Gemeindegebiet zum PV-Stromhandel zusammenschliessen. ZEV und vZEV lassen sich in eine LEG integrieren.

in einer LEG grössere Teile des Stromnetzes genutzt werden, fallen Netznutzungsentgelte an. Dadurch besteht weniger Spielraum bei der Preisgestaltung als beim vZEV.

Ein Vorteil ist hier, dass der Kreis potenzieller Abnehmender und Lieferanten deutlich grösser ist als bei einem vZEV. Wer bereits einem vZEV angehört, kann zusätzlich Teil einer LEG sein.

Neue Chancen – neue Herausforderungen

Die grössere räumliche Reichweite dieser Modelle eröffnet neue Optionen. Quartiere, Gewerbeareale oder ganze Dorfgemeinschaften können gemeinsam Strom produzieren und direkt verbrauchen. PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern oder Gewerbebauten lassen sich virtuell verbinden, um lokal erzeugten Strom möglichst lokal auch wieder zu nutzen.

In der Praxis zeigen sich Herausforderungen. Bei der Gründung eines vZEV beispielsweise gelten alle Teilnehmenden gemeinsam als ein Endverbraucher. Das bedeutet: Der vZEV erhält eine einzige Stromrechnung vom VNB. Die interne Verrechnung des Stromverbrauchs und die Abrechnung des PV-Stroms obliegen dem Zusammenschluss selbst. Der VNB liefert zwar die Messdaten, dennoch wird zur Vermeidung von Konflikten und administrativem Aufwand dringend ein externer Abrechnungsdienstleister empfohlen.

Auch der Vertrag zur Gründung eines vZEV ist sorgfältig auszugestalten, damit die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Dienstleistungen und Umsetzung

Der Markt der Abrechnungsdienstleister ist derzeit noch überschaubar. Aktuell bieten vor allem VNBs eigene Lösungen für die Verwal-

tung von vZEV und LEG an. Die St. Gallisch Appenzellischen Kraftwerke (SAK) stellen beispielsweise ein Gesamtpaket für Anmeldung und Abrechnung bereit. In ihrem Versorgungsgebiet gründet die SAK sogar selbst Energiegemeinschaften in Quartieren oder Gemeinden und übernimmt die Rolle der Betreiberin. Die Teilnehmenden profitieren so von einem geringen administrativen Aufwand. Die Tarife werden von der SAK vordefiniert, was zusätzliche Planungssicherheit schafft und die Gründung sowie den Betrieb von vZEV oder LEG vereinfacht und beschleunigt. Wer ein vZEV oder eine LEG selbst gründet, kann die Tarife zum Kauf und Verkauf von PV-Strom dagegen selbst bestimmen.

Wirtschaftlichkeit: vZEV oder LEG?

Das vZEV ist wirtschaftlich attraktiver, da keine Netznutzungsabgaben anfallen und der Strom für Produzenten wie Verbraucher zu guten Konditionen gehandelt werden kann. Die Teilnahme an einer LEG lohnt sich hingegen vor allem für grössere Verbrauchende oder Produzierende. Da hier Netznutzungsentgelte anfallen, ist die Preisflexibilität beschränkt; die Wirtschaftlichkeit ergibt sich insbesondere über grosse Strommengen. Ob sich ein vZEV oder eine LEG lohnt, muss in jedem Fall individuell geprüft werden. Relevante Faktoren sind unter anderem:

- Höhe und Volumen des Stromhandels
- Strompreise

- Abrechnungsgebühren
- Grösse und Zusammensetzung der Gemeinschaft

Die unabhängige Plattform lokalerstrom.ch bietet für die Gründung eines vZEV und einer LEG praxisnahe Hilfsmittel wie Checklisten, Musterverträge und Tarifrechner. ■

Konditionen in Energiegemeinschaften am Beispiel der SAK (mein Energiedorf, mein Energiequartier):		
Konditionen in einer LEG (mein Energiedorf)	Verbraucher	PV-Produzent
Aufschaltgebühr pro Anschluss (einmalig)	29.00 CHF	29.00 CHF
Abrechnungsdienstleistung	3.50 CHF/Monat	3.50 CHF/Monat
Strompreis für LEG-Strom	20.83 Rp./kWh	
Vergütung von LEG-Strom		10.50 Rp./kWh
Konditionen in einem vZEV (mein Energiequartier)	Verbraucher	PV-Produzent
Aufschaltgebühr pro Anschluss (einmalig)	49.00 CHF	49.00 CHF
Abrechnungsdienstleistung	5.50 CHF/Monat	5.50 CHF/Monat
Strompreis für LEG-Strom	17.50 Rp./kWh	
Vergütung von LEG-Strom		14.50 Rp./kWh

Tabelle 1: Wird ein privater vZEV/LEG gegründet und mit der SAK abgerechnet, können der Strompreis und die Vergütung selbst bestimmt werden. Die Konditionen für Abrechnen und Aufschalten bleiben gleich, auch ausserhalb des SAK Gebiets.

BLENDUNG AN PV-ANLAGEN

Seit wenigen Jahren gibt es blendarme PV-Module am Markt. In einem Pilotprojekt wurde untersucht, wie effektiv damit Blendungen verhindert werden können.

Christof Bucher, Leiter PV-Labor Berner Fachhochschule, Burgdorf

Typische PV-Anlagen blenden selten, weil die geringe reflektierte Energiemenge vorwiegend in den Himmel reflektiert wird. Etwas kritischer sind PV-Anlagen auf Norddächern: Gerade im Sommer bergen diese ein erhöhtes Risiko, nördliche Nachbarn zu blenden. Heute, wo PV-Module oft billiger sind als herkömmliche Dachziegel, wird auch das Norddach zum attraktiven Energielieferanten und die Blendung deshalb zu einer neuen Herausforderung.

Das Risiko für störende Blendungen ist dann erhöht, wenn die PV-Module nicht nach Süd-

den ausgerichtet sind, und wenn Anwohner an ihren typischen Aufenthaltsorten (Sitzplatz, Wohnzimmer) einen guten und ungestörten Blick auf die PV-Module haben. Die Abbildung 3 (Seite 4) zeigt eine Entscheidungshilfe, wie bei der Planung von PV-Anlagen vorgegangen werden kann, um unangenehme Überraschungen zu verhindern.

Berechnung der Blendung

Das «www.blendtool.ch» ist kostenlos und ohne Registrierung zugänglich und ermöglicht es, mit wenigen Klicks zu prüfen, ob das Risiko für eine Blendung vorliegt. Das Tool ist simpel aufgebaut: Es berechnet die Position

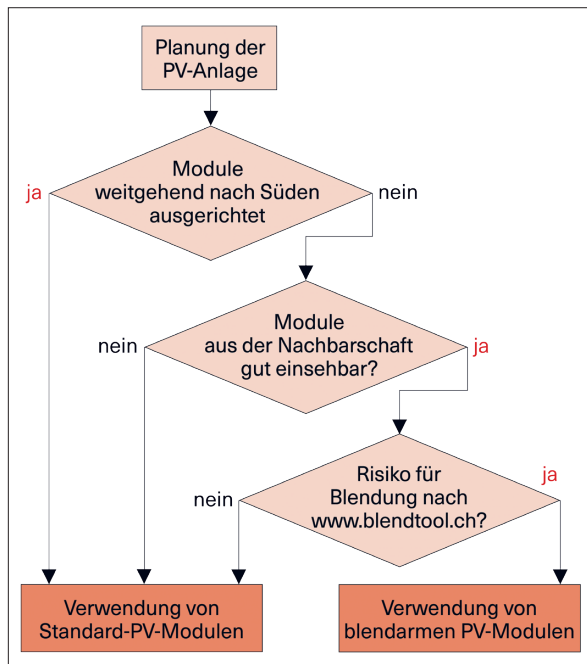


Abbildung 3: Entscheidungsdiagramm zur Planung von nicht blendenden PV-Anlagen.

der Sonne, nimmt an, die PV-Module seien ein Spiegel und prüft, ob ein bestimmter Beobachtungspunkt vom Reflexionsstrahl getroffen wird. Nicht jede Blendung ist jedoch kritisch und muss verhindert werden. Nur für die wenigsten PV-Anlagen erfolgen detaillierte Blendberechnungen – trotzdem ist die Blendung nur selten ein Problem.

Bewertung der Blendung

Es gibt keine anerkannten Grenzwerte für eine Blendung, weder für die Intensität noch für die Dauer. Von Swissolar publizierte¹ und im «www.blendtool.ch» verwendete Richtwerte geben zwar einen Anhaltspunkt, weisen jedoch auch auf kritische individuelle Faktoren hin:

- Blendet die Sonne in der kritischen Zeit sowieso, z. B. kurz vor Sonnenuntergang? Dann ist die Störung wohl hinzunehmen.
- Wird nur ein Gartenweg oder ein Badezimmerfenster geblendet, oder trifft es den Esstisch oder einen Sitzplatz? Das hat erhebliche Auswirkungen auf die Beeinträchtigung durch die Blendung.
- Tritt die Blendung zu einer Uhrzeit in einer Saison auf, wenn sowieso niemand zuhause ist? Dann muss wohl auch nicht mit Reklamationen gerechnet werden.
- Müssen sich die Nachbarn aus dem Fenster lehnen, um die PV-Module überhaupt sehen zu können? Oder werden sie auf dem Sofa geblendet?

¹ Swissolar, Leitfaden Melde- und Baubewilligungsverfahren, <https://www.swissolar.ch/de/fachwissen-db/leitfaden-melde-und-baubewilligungsverfahren>

All diese und weitere Punkte sind zwar schwammig, jedoch zur Bewertung der Blendung sehr relevant. Darum gibt es keine gesetzlichen Grenzwerte zur Blendung: In einem Fall wären sie zu restriktiv, im anderen Fall würden sie nicht weit genug gehen.

Blendarme PV-Module

Seit wenigen Jahren werden am Markt sogenannte «blendarme» PV-Module angeboten. Diese Module reflektieren zwar nicht weniger stark als Standardmodule, doch sie streuen die Reflexion so stark, dass sie nicht mehr stört. Zwei Technologien haben sich dabei als praxistauglich erwiesen:

- PV-Module mit satinierten (also chemisch geätzten) Glasoberflächen.
- Kunststofffolien, die nachträglich auf die Module aufgezogen werden.

Messungen des PV-Labors der Berner Fachhochschule (BFH) haben gezeigt, dass die Ertragsverluste von weniger als 5% aufgrund der Folien respektive Oberflächenbehandlung zu erwarten sind. Prinzipiell wären auch die Kosten der Produkte nicht beson-

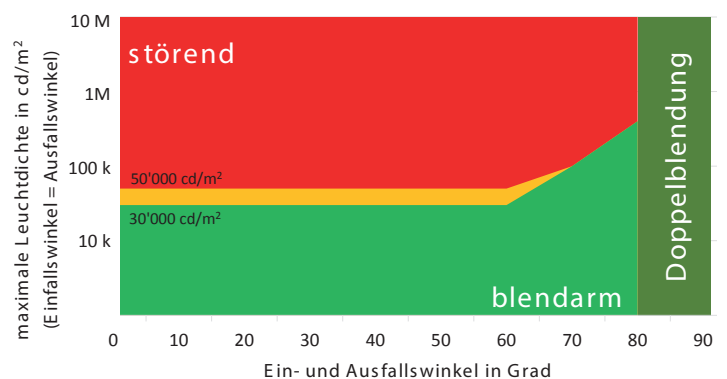


Abbildung 4: Projektvorschlag für Richtwerte der Leuchtdichte für blendarme PV-Module (Quelle: Fussnote 2).

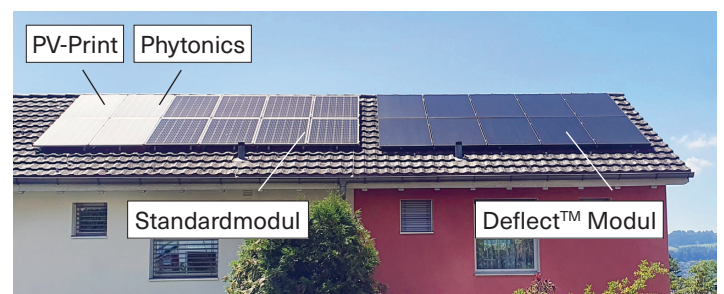


Abbildung 5: Übersicht der PV-Module aus dem Pilotprojekt (Quelle: Fussnote 3).



Abbildung 6: Blendung auf dem Standard-Modul, nicht jedoch auf dem Modul mit Folie (Quelle: Fussnote 3).

ders hoch – ein kostentreibender Faktor ist derzeit jedoch der kleine Markt mit fehlenden Skaleneffekten.

Ob ein PV-Modul wirklich blendarm ist, lässt sich nicht so einfach feststellen. PV-Labore können dies messen, und Hersteller sollten entsprechende Messungen vorweisen können. Die dabei verwendeten Richtwerte stützen sich auf die Ergebnisse einer Exper-

tengruppe aus Swissolar, BFH, OST und Basler & Hofmann². Details zu einem ersten Pilotprojekt finden sich auf der Webseite des AWEL³. ■

² Swissolar et al., Stand der Technik zu blendarmen Oberflächen bei PV-Modulen, unterstützt durch EnergieSchweiz, 2024.

³ <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/pilotprojekt-energie/flexdata/praxistest-pv-blendsanierung-mittels-keblefolien.html>

SANIERUNGSPFLICHT ELEKTROHEIZUNGEN

Das schweizerische Energiegesetz beauftragt die Kantone, Vorschriften betreffend Elektroheizungen zu erlassen. Der Kanton Zürich hat mit der Änderung des kantonalen Energiegesetzes eine klare Regelung geschaffen, die sowohl zentrale und dezentrale Elektroheizungen als auch zentrale Elektrowassererwärmer betrifft.

AWEL, Abteilung Energie, Zürich

Neue Elektroheizungen sind seit 2013 nicht mehr zulässig. Das gilt auch für den Ersatz bestehender Elektroheizungen. Mit der Änderung des kantonalen Energiegesetzes wurde eine Ersatzfrist für bestehende Anlagen gesetzt: Zentrale und dezentrale, ortsfeste, elektrische Widerstandsheizungen sowie zentrale, ausschliesslich elektrisch betriebene Wassererwärmer sind bis 2030 zu ersetzen. Ziel der Regelung ist die schrittweise Abkehr von der direkten Stromnutzung zur Wärmeerzeugung. Denn Wärmepumpen benötigen gegenüber Elektroheizungen nur etwa ein Drittel des Stroms. Weil das Schweizer Parlament 1990 im Energienutzungsbeschluss schon ein Verbot für neue Elektroheizungen vorsah und die Vorgabe an den Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien (im kantonalen Energiegesetz seit 1997) mit Elektroheizungen kaum erfüllbar waren, erfolgten seit 1990 in Neubauten kaum noch Installationen von Elektroheizungen (ausgenommen z.B. Handtuchradiator). Bis im Jahr 2030 werden diese Heizungen bereits über 40 Jahre alt sein. Auch die Gebäudestatistik des Bundes zeigt, dass nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl 1986 im Kanton Zürich praktisch keine Neubauten mehr mit Elektroheizungen ausgerüstet wurden.

Sinnvolle Ausnahmeregelung

Die kantonale Besondere Bauverordnung I sieht verschiedene Ausnahmen von der Sanierungspflicht vor. So können Elektroheizungen etwa weiterhin zulässig sein, wenn sie nur als Notheizungen für Wärmepumpen oder Holzheizungen dienen, nur sehr kleine Flächen beheizen oder spezifischen Nutzungen wie einzelnen Arbeitsplätzen oder Nasszellen zugeordnet sind. Eine besondere

Konstellation besteht bei Eigenstromproduktion: Wenn eine PV-Anlage 10% mehr Energie erzeugt als für Heizung und Warmwasser benötigt wird, ist die Liegenschaft von der Sanierungspflicht befreit. Dezentrale Elektrowassererwärmer (zum Beispiel wenn der Wassererwärmer nicht im selben Raum wie die Heizung steht) sind von der Sanierungspflicht nicht betroffen.

Anfechtung des Entscheids

Der Beschluss der Volkabstimmung wurde beim Bundesgericht angefochten, insbesondere unter Berufung auf die Eigentumsgarantie. Das Bundesgericht bestätigte die Zulässigkeit der Sanierungspflicht. Es anerkannte, dass die Verpflichtung zum Ersatz funktionierender Anlagen einen Eingriff in Eigentumsrechte darstellt, gewichtete das öffentliche Interesse an einer effizienten Nutzung der Elektrizität aber höher. Zudem wies es darauf hin, dass vor 1991 bewilligungsfrei erstellte Anlagen bis 2030 das Ende ihrer üblichen Lebensdauer erreicht haben.

Kantonale Förderung

Seit dem Jahr 2025 fördern sämtliche Kantone die Erstinstallation eines hydraulischen Wärmeverteilsystems bei einem Ersatz von dezentralen, elektrischen Widerstandsheizungen oder dezentralen, fossilen Heizungen. Der Einbau von Radiatoren oder einer Fussbodenheizung wird dabei mit mindestens CHF 15 000 honoriert. Zusätzlich wird der Einbau eines erneuerbaren Systems gemäss kantonalen Gebäudeprogrammen unterschiedlich stark gefördert.

Mit einem zeitnahen Ersatz der ineffizienten Elektrodirektheizungen wird ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet.

NEWS AUS DEN KANTONEN

APPENZELL AUSSERRHODEN UND APPENZELL INNERRHODEN

vZEV und LEG im Appenzellerland

EnergieSchweiz unterstützt über die Projektförderung das Projekt «vZEV und LEG» im Appenzellerland. Ganz im Sinne der Energiestrategie in beiden Kantonen verfolgt das Projekt das Ziel, die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen zu stärken und den Ausbau zu unterstützen. Dazu erfolgt die Erarbeitung verschiedener Hilfsmittel und Veranstaltungen, um Gemeinden, Gewerbe und Bevölkerung über die Chancen von vZEV und LEG zu informieren und bei der vorbildhaften Realisierung zu begleiten.

Der Verein Energie AR/AI, die zentrale Anlaufstelle für Energiefragen in den beiden Appenzeller Kantonen, setzt das Projekt gemeinsam mit der SAK um und entwickelt Strategien, Beratungsprodukte und Informationsmittel.

APPENZELL AUSSERRHODEN

Inkraftsetzung Richtplan Energie

Der Bund hat sechs Eignungsgebiete für Windkraftanlagen in zwei Prioritäten im kantonalen Richtplan von Appenzell Ausserrhoden genehmigt. Der Regierungsrat hat die Richtplananpassung per 1. März 2026 in Kraft gesetzt. Diese schafft für potenzielle Investorinnen und Investoren eine erste, wichtige planerische Grundlage.

Dokumentation zur Richtplananpassung:

energie.ar.ch → Erneuerbare Energien → Wind

Energiekonzept 2026–2035

Mit der Ablösung des bestehenden Energiekonzepts 2017–2025 möchte Appenzell Ausserrhoden sein weiteres energiepolitisches Tätigkeitsfeld festlegen. Die Vernehmlassung zum Energiekonzept 2026–2035 fand von November 2025 bis Februar 2026 statt. Es sind zahlreiche Rückmeldungen eingegangen, wobei eine grossmehrheitliche Zustimmung festgestellt werden konnte.

Nach der Auswertung und dem Erlass des Regierungsratsbeschlusses wird das Konzept dem Kantonsrat zur Beratung und Genehmigung vorgelegt.

GRAUBÜNDEN

Zusätzliche Fördermodule

Das neue Klima- und Innovationsgesetz des Kantons Graubünden verleiht zusätzlichen Schub. Neue Fördermodule gibt es für die Stromproduktion am Gebäude und die Ladeinfrastruktur von Elektrofahrzeugen. Die Beitragsobergrenzen sind erhöht und die Umsetzungsfrist verlängert.

Die neuen Fördermodule unterstützen PV-Anlagen bei der Nutzung des Flächenpotenzials (volle Dächer), die Grundinfrastruktur für Ladestationen in Mehrfamilienhäusern (Lastmanagement)

und Ladestationen für Gewerbebetriebe und gemeindeeigene Parkplätze. Zudem wird neu die netzdienliche, bidirektionale Ladeinfrastruktur bei Wohnbauten unterstützt.

energie.gr.ch

ST.GALLEN

Zwischenziele teilweise erreicht

Beim Ausbau der erneuerbaren Energien hat der Kanton die Zwischenziele aus dem St.Galler Energiekonzept 2021–2030 insgesamt erreicht. Die aktuellen Entwicklungen deuten aber darauf hin, dass der Kanton die CO₂-Emissionen bis 2030 nicht halbieren kann und deshalb das Ziel verfehlen wird.

Aufgrund neuer nationaler Zielsetzungen und Strategien sowie der verfehlten CO₂-Reduktionsziele besteht Handlungsbedarf: Massnahmen und Strategien wie der Ausbau von Photovoltaikanlagen oder die Förderung von Ladeinfrastruktur in Einstellhallen sind zu intensivieren und zu ergänzen. Zudem ist das Hauptziel zum Ausbau erneuerbarer Energien an die nationale Zielsetzung anzupassen.

Förderung Ladeinfrastruktur

Der Kanton St.Gallen fördert die Ladeinfrastruktur in bestehenden Einstellhallen mit Lastmanagement mit mindestens vier betriebsbereiten Ladestationen. Die Ladeinfrastruktur muss mit Ökostrom (naturemade) oder mit einer gebäudeeigenen Photovoltaikanlage betrieben werden.

energieagentur-sg.ch/ladeinfrastruktur

SCHAFFHAUSEN

Energieförderung 2026 mit Ergänzungen

Das Energieförderprogramm des Kantons ist 2026 um die Förderkategorie «Netto-Null in Unternehmen» erweitert worden. Dies ermöglicht die finanzielle Unterstützung von Massnahmen wie CO₂-Bilanzierungen, Netto-Null-Fahrplänen und Nachhaltigkeitsstrategien. Daneben hat der Kanton zwei weitere Bereiche in die Förderung aufgenommen: Zum einen unterstützt er wieder Batteriespeicher. Während in der Vergangenheit der Fokus auf der Optimierung des Eigenverbrauchs lag, steht jetzt die Stabilisierung des Stromnetzes im Mittelpunkt. Denn Batteriespeicher leisten einen wichtigen Beitrag, Leistungsspitzen im Stromnetz zu dämpfen. Neu werden Batteriespeicher ab einer Kapazität von 10kWh pauschal mit CHF 1000 gefördert.

Zum anderen schafft der Kanton für Gemeinden einen Anreiz, sich vermehrt mit Energiethemen auseinanderzusetzen und energetische Massnahmen auf kommunaler Ebene zu realisieren. Das geeignete Mittel dazu bildet das Label Ener-

giestadt. Weil dessen Zertifizierungskosten oft den Einstieg in den Prozess verhindern, übernimmt der Kanton maximal CHF 7000 dieser Kosten.

energie.sh.ch

THURGAU

Anpassungen beim Förderprogramm

Seit 2025 erfolgt die Förderung von Gebäudehüllen-Gesamtsanierungen und des Heizungsersatzes bei mehr als 70kW Heizleistung über das Impulsprogramm des Bundes. Der Eingang an Fördergesuchen im vergangenen Jahr zeigt, dass der Kanton die verfügbaren Bundesmittel (CHF 4.2 Mio.) lediglich zu rund zwei Dritteln ausschöpfen konnte. Da die nicht verpflichteten Mittel verfallen und an den Bund zurückgehen, schafft der Kanton zusätzlich einen Anreiz, damit die Thurgauer Bevölkerung vollumfänglich von den Mitteln profitieren kann. Er erhöht die Förderbeiträge wie folgt: 50% höhere Beiträge im Bereich Heizungsersatz über 70kW Heizleistung (Holzfeuerungen, Wärmepumpen und Anschlüsse ans Fernwärmenetz) sowie durchschnittlich 65% höhere Beiträge im Bereich der Bonusvarianten bei der Gebäudehüllensanierung.

energie.tg.ch

Thurgaur Energiepreis

Der Kanton Thurgau prämiiert Ende 2026 zum achten Mal innovative Projekte, die sich durch hohe Energieeffizienz und die vorbildliche Verwendung von erneuerbaren Energien auszeichnen. Ziel des Preises ist es, wegweisende Thurgauer Energieprojekte zur Nachahmung zu empfehlen und das Engagement von Privaten, Unternehmen und Gemeinden für die Umsetzung innovativer Energievorhaben zu würdigen.

Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die zwischen dem 16. Mai 2023 und dem 15. Mai 2026 ein Projekt im Kanton Thurgau realisiert haben, welches sich durch eine nachhaltige Energienutzung bzw. Versorgung auszeichnet.

Die Eingabe von Projekten ist in sechs Kategorien möglich. Sie reichen von Neu- und Umbauten im Minergie-A und P-Standard, über Energieeffizienzmassnahmen und Nutzung erneuerbarer Energien in Industrie und Gewerbe bis hin zur Kategorie «Begrünen statt kühlen».

Eingaben sind bis am 31. Mai 2026 möglich unter <https://energiepreis.tg.ch/>

ZÜRICH

EVEN

Die Plattform für den elektronischen Vollzug der Energienachweise EVEN ist im Kanton Zürich per 1. Januar 2026 der Fachwelt zu Verfügung gestellt worden. Zuvor wurden Fachleute und Mitarbeitende der Zürcher Gemeinden in mehreren Schulungen mit den Funktionen der Plattform vertraut

gemacht. Für alle, die nicht dabei sein konnten, besteht die Möglichkeit, ein Schulungsvideo auf Youtube anzuschauen (Suchbegriff «Schulungsvideo EVEN»).

Wie in jeder Einführungsphase gab es auch bei der Plattform EVEN einige Hürden, die noch zu überwinden sind. Deshalb erfolgt in Zusammenarbeit mit den Nutzenden die Weiterentwicklung der Plattform. Es besteht alle zwei Wochen die Möglichkeit, sich an einer online Erfa mit Vertretern der Abteilung Energie über Fragen, Probleme und Verbesserungspotential auszutauschen.

Termine dazu auf: www.zh.ch/EVEN.

Kantonales Förderprogramm «Pilotprojekte Energie»

Die Ergebnisse zum Asphaltkollektor sind da. Mit bis zu 220 kWh/m² ist der Ertrag im Pilotprojekt über 50% höher als in der Simulation erwartet!

Was kann ein Asphaltkollektor?

- Planungsspielraum vergrössern: Sondenlänge pro kW kann reduziert werden.
- Effizienz und Sicherheit erhöhen: Regeneration hält Erdsonden thermisch stabil.
- Sommerbonus: passive Kühlung nutzen, Hitzestrahlung reduzieren

Infos und Kontakte für Projektentwickler unter zh.ch/en-pp.



Lärmschutz: Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Lärmschutzverordnung (LSV) seit 1. April 2026 in Kraft

Die Gesetzesänderungen im Bereich Lärmschutz haben auch Auswirkungen auf die Anforderungen an den Schallschutz von Gebäuden:

Wenn die Immissionsgrenzwerte bei neuen oder wesentlich geänderten Gebäuden nicht eingehalten werden, kann trotzdem eine Bewilligung erteilt werden, falls die Anforderungen gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2 erfüllt sind. Neu gelten dann nicht nur für den Aussenlärm sondern auch für den Innenlärm der von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Wohnungen die erhöhten Schallschutzanforderungen (Art. 22 Abs. 2 Bst. b USG).

Der Artikel 31a LSV (besondere Bestimmungen für Fluglärm nachts) wurde aufgehoben. Bauvorhaben in Gebieten mit nächtlichem Fluglärm werden neu im Rahmen der Voraussetzungen von Artikel 22 Absatz 2 USG und der diesbezüglichen Ausnahmeregelung geprüft. Das Formular S-2 «Lärmschutznachweis Fluglärm» ist damit hinfällig und soll nicht mehr verwendet werden.

VERANSTALTUNGEN

VERSCHIEDENE KANTONE

(AR, GL, GR, SG, ZH)

EnergiePraxis-Seminare 2026

Die EnergiePraxis-Seminare nehmen die folgenden Themen auf:

■ Blendung PV-Anlagen (Pilotprojekt im Kanton Zürich)

■ vZEV und LEG (neue Regelung Solarstrom-einspeisung)

■ Schulung sommerlicher Wärmeschutz

■ Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln

St.Gallen 21.04.26 16.00–18.00

Ziegelbrücke 11.05.26 16.30–18.30

Winterthur 12.05.26 16.00–18.00

Graubünden online-live-Übertragung

aus Winterthur

Infos und Anmeldung: zh.ch/epx

GRAUBÜNDEN

125. Energieapéro

Ein Jubiläum mit Weitblick – von der Atmosphäre in den Kosmos

Chur 10.06.26 17.00–19.00

Infos und Anmeldung: energieapero-gr.ch

ST. GALLEN

ERFA Energieberatung Gebäude

Perron, Sargans 23.04.26 16.30–19.00

Energie Treff SG

JMS, Schmerikon 06.05.26 17.00–19.00

WPesti

OST, St. Gallen 01.06.26 13.30–17.00

Sommerlicher Wärmeschutz

online 09.06.26 13.30–14.30

Weitere Veranstaltungen und Infos:

energieagentur-sg.ch/kalender

energieagentur-sg.ch/energietreff-sg

energieagentur-sg.ch/energiekongress

eco-circle.ch

SCHAFFHAUSEN

Energieapéro: Wie sieht das Netto-Null-Gebäude aus?

Der Verein Minergie hat Antworten und stellt diese am Energieapéro vor.

Und was kann Kreislaufwirtschaft dazu beitragen? Ein lokales Projekt nimmt diese Frage auf und sucht nach Antworten.

Schaffhausen 17.06.26 17.30–19.00

Infos und Anmeldung: energie-agenda.ch

THURGAU

Kompaktseminar sinnvoll sanieren

Weinfelden 02.06.26 18.00–19.30

Infos und Anmeldung: energie-agenda.ch

MINERGIE-ANGEBOTE

Minergie-Netto-Null

CO₂ vermeiden, speichern und ausgleichen (neu) Minergie

Zollhaus, Zürich 07.05.26 08.30–12.30

Minergie update

Aktueller Überblick zu Standards und Vorgaben (2x à 2h)

online 02.06.–04.06.26

Minergie-Sanierung

Gebäude für Klima und Komforts in Stand setzen

St. Gallen 22.06.26 13.30–17.00

Minergie-Grundkurs

Gebäude als Ganzes verstehen

St. Gallen 20.08.26 09.00–17.00

Zürich 30.09.26 09.00–17.00

Minergie-Standards

Anforderung verstehen, Nachweise erstellen

St. Gallen 27.08.26 08.30–12.00

Zürich 27.10.26 13.00–17.00

Infos, Anmeldung und weitere Veranstaltungen: minergie.ch/agenda

WEITERE VERANSTALTUNGSHINWEISE:

energie-cluster.ch → Veranstaltungen

energiestadt.ch → Agenda

forumenergie.ch/agenda

[sia](https://sia.ch/agenda) → agenda

swisscleantech.ch/agenda/

swissolar.ch/de/angebot/agenda

Impressum

Redaktion: Silas Gerber und Stephan Schmitt, AWEL, Abteilung Energie, Zürich, zh.ch/epx

Layout/Redaktion: Gaby Roost, Nova Energie Ostschweiz AG, Sirmach

Rückmeldungen und Adressänderungen an: energiepraxis@enf-k-ost.ch